

Parkordnung

Dreiländereck Ferienpark der Naturisten GmbH

1. Allgemeines

Der Ferienpark Dreiländereck ist eine naturistische Erholungsstätte für Freizeitzwecke.

Mit Betreten des Ferienparks gilt diese Parkordnung als verbindlich anerkannt. Personen, die gegen diese Parkordnung verstoßen, können – ggf. nach entsprechender Abmahnung – des Geländes verwiesen werden. Bei groben Verstößen gegen die Parkordnung, strafbaren Handlungen, Trunkenheit, Beteiligung an Schlägereien, sexueller Belästigung sowie Verletzung des Schamgefühls anderer erfolgt eine umgehende Verweisung aus dem Ferienpark. Personen, die dem Ansehen des Ferienparks durch Verbreitung falscher Behauptungen oder Verunglimpfungen usw. schaden, können ebenfalls des Geländes verwiesen werden. Im Falle einer derartigen Verweisung ist eine Rückzahlung geleisteter Gebühren ausgeschlossen.

2. Zutritt

Der Zutritt zum Ferienpark ist ausschließlich Anhängern der Freikörperkultur gestattet. **Alleinstehende** erhalten Zutritt nur mit gültigen INF-Ausweis. **Dauermietplätze** werden nur an Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft vermietet.

Tages- und Feriengäste haben sich bei Ankunft sofort an der Rezeption anzumelden. Sie haben bei Betreten des Ferienparks eine Aufenthaltsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu bezahlen und sind erst nach Entrichten dieser Gebühr zutrittsbefugt. Dauergäste sind verpflichtet, Ihre Gäste (Besucher, Kinder ab 21, Familienangehörige) sofort nach Betreten des Ferienparks an der Rezeption anzumelden.

Der Parkverwaltung steht es frei, Besuchern den Zutritt zum Park zu verwehren, wenn ihr dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ferienpark und im Interesse der Mietergemeinschaft erforderlich erscheint. Einer Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

3. Naturismus

Soweit die Witterung es erlaubt, hat jeder sich ausschließlich nackt auf dem Gelände zu bewegen. Es ist insbesondere auch untersagt, Unterwäsche oder Badebekleidung zu tragen. Dabei hat jeder sich so zu verhalten, dass kein Anstoß genommen werden kann. Die Rezeption, die Büroräume sowie der gesamte Eingangsbereich des Ferienparks dürfen nur bekleidet oder mit einem Tuch verhüllt betreten werden. Das Gelände des Ferienparks darf nur bekleidet verlassen werden.

4. Naturbadesees

Im Naturbadesees darf nur nackt gebadet werden. Taucherausrüstung sowie Springen und Ballspielen sind im See nicht gestattet. Eltern haben gegenüber ihren Kindern im Badesees eine besondere Aufsichtspflicht. Kinder mit Schwimmhilfen dürfen nicht allein in den Badesees gelassen werden. Kleinkindern ist das Baden im Naturbadesees nur mit Badewindeln gestattet. Das Badewasser enthält keine chemischen Zusätze.

5. Freizeit- und Sanitäranlagen

Die Plätze, Spiel- und Sportanlagen sowie die Bade- und Sanitäranlagen sind unbedingt sauber zu halten. Eltern haben auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken.

Die Parkverwaltung behält sich vor, während der Wintermonate (November bis Februar) nur eine Sanitäranlage in dem Ferienpark zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

6. Minderjährige Kinder/Aufsichtspflicht

Während des Aufenthalts im Ferienpark haben Eltern ihren Kindern gegenüber eine besondere Aufsichtspflicht und haften für ihre Kinder. Kinder unter fünf Jahren dürfen die Sanitäranlagen und die Sauna nicht ohne Begleitung Erwachsener betreten. Spielzeuge, die Lärm erzeugen, sind im Ferienpark nicht zugelassen. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder über diese Parkordnung in Kenntnis zu setzen. Insbesondere haben Eltern dafür zu sorgen, dass ihre Kinder sich während der Ruhezeiten des Ferienparks ruhig verhalten.

7. Ruhezeiten

In der Zeit von eine Woche vor Ostersonntag bis 3. Oktober eines Jahres ist zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 7 Uhr absolute Ruhe einzuhalten. Das Fahren mit dem Auto im Park ist in dieser Zeit – ausgenommen in Notfällen – nicht gestattet.

Vom 4. Oktober bis eine Woche vor Ostersonntag eines Jahres, gilt in der Zeit von 24 Uhr bis 6.30 Uhr Fahrverbot in dem gekennzeichnetem Bereich des Parks. Mittagsruhe ist in dieser Zeit von 13 Uhr bis 14 Uhr; in der Mittagszeit herrscht kein Fahrverbot. Für besondere Anlässe kann bei der Parkverwaltung eine Ausnahmegenehmigung von den Ruhezeiten eingeholt werden.

Radio- und Fernsehgeräte sowie andere lärmintensive Geräte sind jederzeit, auch tagsüber, so zu nutzen, dass andere nicht gestört werden. In Zelten und im Freien dürfen Radio- und Fernsehgeräte etc. nur mit Kopfhörern genutzt werden.

8. Rauchen/Alkohol

Rauchen und Alkoholgenuss ist nur auf den gemieteten Plätzen und in den Restaurationsbetrieben gestattet. Das Rauchen auf Straßen und Wegen ist nicht erlaubt.

9. Bildaufnahmen

Es ist ausdrücklich verboten, auf dem Gelände des Ferienparks zu fotografieren oder zu filmen.

10. Abfall

Abfälle, die durch Ausrodung oder Schneiden von Sträuchern und anderen Pflanzen anfallen, sind zu zerkleinern und auf dem Holzplatz zu lagern. Heckenabfälle sind auf dem bezeichneten Platz „Heckenabfälle“ auf dem Holzplatz zu lagern. Gras und Humus (ohne Steine) sind auf dem Holzplatz zu legen. Gegenstände aus Metall sind im Container mit der Aufschrift „Metall“ zu entsorgen. Sonstiger Sperrmüll ist im Container mit der Aufschrift „Sperrmüll“ zu entsorgen. Glas ist im Container mit der Aufschrift „Glas“ zu entsorgen. Papier ist im Container mit der Aufschrift „Papier“ zu entsorgen. Holzabfälle sonstiger Art (ohne Eisen, Blech, Glas etc.) können bei dem Schild „Holz“ auf dem Holzplatz entsorgt werden. Hausmüll ist ausschließlich in Müllsäcken in den vorhandenen Müllcontainer mit der Aufschrift „Hausmüll“ beim Haupttor zu entsorgen.

11. Bauarbeiten und andere Arbeiten auf dem Ferienparkgelände

Die Durchführung von Bauarbeiten jeglicher Art ist in der Zeit von eine Woche vor Ostersonntag bis 3. Oktober grundsätzlich verboten. Arbeitsverbot besteht außerdem das ganze Jahr über an Sonn- und Feiertagen.

Die Beschäftigung von Schwarzarbeitern auf dem Ferienparkgelände ist verboten. Die Parkverwaltung empfiehlt bei Bedarf Handwerksbetriebe und Unternehmen. Diese dürfen das Gelände nur vom 4. Oktober bis eine Woche vor Ostersonntag betreten. Außerhalb dieser Zeit ist Handwerkern bzw. Unternehmen das Betreten des Parks untersagt; es sei denn, dass eine akute Notsituation (Schäden, deren Behebung keinen Aufschub duldet) einen kurzfristigen Arbeitseinsatz dringend erfordert. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit bei der Parkverwaltung eine Zustimmung einzuholen.

12. Kraftfahrzeuge/Fahrräder

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur ihren Parkplatz anfahren. Dauermieter können, wo es erlaubt ist, mit ihrem Auto zum Be- und Entladen an ihren Mietplatz fahren. Weiteres Fahren ist zu unterlassen. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt in der gesamten Parkanlage **6,5 km/h** („schneller Fußgänger“).

Das Parken ist nur auf dem zugewiesenen Parkplatz gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Reservierte Parkplätze sind freizuhalten.

Aus Umweltschutzgründen ist das Autowaschen auf dem Ferienparkgelände strengstens untersagt.

Das Radfahren auf der Liegewiese sowie auf Sport- und Spielanlagen ist untersagt. BMX- und Cross-Fahrräder sind zum Verkehr nur zugelassen, wenn diese den allgemeinen Verkehrsvorschriften entsprechen.

13. Tierhaltung

Tierhaltung, insbesondere von Hunden, ist auf dem Gelände des Ferienparks nur mit schriftlicher Genehmigung der Parkverwaltung zulässig. Der Halter eines zugelassenen Tieres hat darauf zu achten, dass durch das Tier andere nicht belästigt werden. Hunde müssen auf den Wegen des Ferienparks stets an der Leine geführt werden. Das Ausführen von Hunden auf dem Gelände des Ferienparks ist nicht gestattet (auch nicht auf den Parkplätzen). Bei Ausführen eines Hundes außerhalb des Geländes bitten wir, darauf zu achten, dass die öffentlichen Wander- und Spazierwege nicht verunreinigt werden. Treten Verunreinigungen dennoch auf, hat der Hundehalter für deren Entfernung zu sorgen. Streng verboten sind Tiere am und im See und auf den Spiel- und Sportplätzen.

14. Sittliches Verhalten

Auf das sittliche Empfinden der Mieter und Gäste im Ferienpark ist Rücksicht zu nehmen. Verhalten, das als sittliche anstößig empfunden werden kann, insbesondere in sexueller Hinsicht, ist, soweit es nach Außen in Erscheinung tritt, zu unterlassen. Dazu gehört namentlich das Veranstalten von Swinger-Parties o.ä. im Ferienpark.

15. Weitere Verhaltenspflichten

Sand-, Kies oder Humusentnahme ist untersagt. Dasselbe gilt auch für Pflanzen jeglicher Art. Das Fällen von Bäumen ist verboten.

Jeder Schaden der Vegetation, der Installation, der Sanitäranlagen oder sonstiger Baulichkeiten ist der Parkverwaltung unverzüglich zu melden.

Platzinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Platznummer sowohl des Campingplatzes als auch des Parkplatzes jederzeit gut sichtbar ist.

Platzinhaber, die einen offenen Kamin, ein Grillgerät oder ähnliches betreiben, sind für alle Schäden und Nachfolgeschäden, die beim Betrieb der Feuerstelle entstehen, voll verantwortlich. Kamine dürfen nur gebaut werden, wenn eine Baugenehmigung vorliegt.

Aus den allgemein zugänglichen Steckdosen darf Strom nur mit Genehmigung der Parkverwaltung entnommen werden.

Beschwerden sind in schriftlicher Form bei der Parkverwaltung einzureichen.

Veranstaltung jeglicher Art, wie z.B. kulturelle, sportliche oder artistische Veranstaltungen sowie Konferenzen innerhalb des Ferienparks dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Parkverwaltung durchgeführt werden.

Das Anbringen von Plakaten und Mitteilungen sowie Geldsammlungen bedürfen der Genehmigung der Parkverwaltung.

Dienstleistungen, darunter gehören auch der Verkauf und die Feilbietung von Waren, Massagen, Behandlungen jeder Art, sind bewilligungspflichtig. Über die Erteilung der Bewilligung und die damit verbundenen Kosten entscheidet die Parkverwaltung.

16. Haftungsausschluss:

Die Haftung der Dreiländereck Ferienpark der Naturisten GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch bezüglich der Haftung für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten und dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit wird für jeden Grad des Verschuldens gehaftet. Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

17. Notfälle

Bei Notfällen auf dem Gelände des Ferienparks ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit er dadurch nicht selbst gefährdet wird.

Erste-Hilfe-Kästen befinden sich in der Rezeption und am Badesee. Eine Trage befindet sich in der Rezeption. Ein Arztverzeichnis ist an der Rezeption angeschlagen.

Auch im übrigen wenden Sie sich In Notfällen bitte an die Rezeption. Falls die Rezeption nicht besetzt ist, erreichen Sie die Parkverwaltung über die Klingel an der Säule (Terminal) am Tor oder unter Tel: 07635/9576..